

Störungsbeseitigung in Fernwärmeübergabestationen und Kundenanlagen

Die Fernwärmeübergabestation ist das Bindeglied zwischen der Fernwärme-Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Die Primärseite der Fernwärmeübergabestation gliedert sich in die Anlagenteile der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG und des Kunden entsprechend den technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG.

Der Anlagenteil der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG beginnt bei den Hauseingangsventilen und endet vor den Flansch- bzw. Gewindeverbindungen der beiden Absperrventile in der Fernwärmeübergabestation bzw. vor der Anschlussverschraubung oder Flanschverbindung des Regelventils bei Kompaktstationen. Diese Anlagenteile beinhalten Wärmemengenzähler, Differenzdruckregler, Manometer, Thermometer, Rohrleitungsteile etc.

Darüber hinaus sind bei den Anlagen des Wärme-Direkt-Services (WDS) die Messstellen und die Einrichtung der Messstellen, ausschließlich der Absperrarmaturen, im Verantwortungs- und Wartungsbereich der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG.

Alle Störungsbeseitigungsmaßnahmen an Anlagenkomponenten im Eigentum der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG sind für den Anschlussnehmer kostenfrei.

Der restliche Teil der Fernwärmeübergabestation ist Eigentum des Kunden und obliegt seiner Unterhaltungs- und Wartungspflicht. Störungsbeseitigungsmaßnahmen an den kundeneigenen Anlagenkomponenten werden nicht von der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG durchgeführt. Hierfür muss der Kunde eine Heizungsbaufirma beauftragen.

Anpassung des Wärmeanschlusswertes

Der Wärmeanschlusswert sollte dem Wärmebedarf der persönlichen Wohnverhältnisse bzw. dem Bedarf des Gewerbe- oder Industrieobjektes entsprechen und ist durch eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 nachzuweisen. Sollte die Heizungsanlage über zu wenig Kapazität für den Bedarf verfügen, wird sie an kalten Tagen ggf. die erforderliche Heizleistung nicht erbringen und warmes Wasser nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stellen können.

Wärmeanschlusswertanpassungen sind Fernwärmekunden gemäß § 3 AVBFernwärmeV im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren einzuräumen. Da die Höhe des Wärmeanschlusswertes (Leistungspreis) Bestandteil des Fernwärmeliefervertrages ist, muss hierfür eine Zustimmung des Fernwärmelieferanten vorliegen.

Zur Anpassung des Wärmeanschlusswertes muss ein formloser Antrag bei unserem Vertriebspartner für die Fernwärmelieferung, der Energie SaarLorLux, gestellt werden. Stimmt Energie SaarLorLux einer Veränderung des Fernwärmeliefervertrages zu, erfolgt eine automatische Beauftragung an die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Das Fernwärmeteam vereinbart anschließend einen Termin und führt die Wärmeanschlusswertanpassung in der Kundenanlage gegen ein Entgelt durch.

Die Kostenpauschale für eine Wärmeanschlusswertanpassung ist dem Preisblatt „Preise für den Anschluss an das Fernwärmenetz und zusätzliche Leistungen zum Netzanschluss sowie zur Anschlussnutzung“ zu entnehmen.

Arbeitsauftrag: Störungsbeseitigung/Anpassung des Wärmeanschlusswertes

Antragsteller:

Name: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Anschlussnehmer:

Name: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Störungsbeseitigung:

- | | |
|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Arbeiten an Fernwärme-Station (stadtwerkeeigene Anlagenteile) | kostenlos |
| <input type="checkbox"/> Arbeiten am Wärmezähler | kostenlos |
| <input type="checkbox"/> Arbeiten am Wärmezähler WDS (Wärme-Direkt-Service) | kostenlos |

Durchzuführende Arbeiten:

Anpassung des Wärmeanschlusswertes

- Erhöhung/Reduzierung des Wärmeanschlusswertes gemäß AVB FernwärmeV und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie SaarLorLux Fernwärme von _____ kW auf _____ kW
- Kostenpauschale für eine Wärmeanschlusswertanpassung gemäß Preisblatt „Preise für den Anschluss an das Fernwärmenetz und zusätzliche Leistungen zum Netzanschluss sowie zur Anschlussnutzung“

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG mit der/n gekennzeichneten Leistung/en

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers bzw. seiner bevollmächtigten Person